

# RS Vwgh 1986/10/13 85/12/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1986

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Ein Zeitverlust von ungefähr einer halben Stunde, der sich für eine Hin- und Rückfahrt bei Benützung von Personen- oder Eilzügen ergibt, ist nicht unzumutbar und kann daher nicht zur Folge haben, dass das unbestreitbar billigste öffentliche Verkehrsmittel als "zweckmäßigerweise nicht in Betracht kommend" zu werten wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120111.X02

## Im RIS seit

19.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)